

## **EU Grids Package und Umweltomnibus (Beschleunigung von Genehmigungsverfahren)**

### **Bewertung der vorgeschlagenen Neuregelungen mit Planungs- und Genehmigungsrechtsbezug durch die AG GEN der 4 ÜNB sowie Vorschläge zu Änderungen**

**Stand 09.01.2026**

#### Übergeordnete Bewertung der aktuellen Gesetzesvorschläge zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren der EU-Kommission:

Die vorgeschlagenen Neuregelungen des Grids Package und des Umweltomnibus dürften aus Sicht der ÜNB kaum das angestrebte Ziel erheblicher Beschleunigung von Genehmigungsverfahren erreichen. Zum einen würde für eine Beschleunigung vor allem eine Vereinfachung des materiellen Umweltrechts erforderlich sein, die mit den vorliegenden Vorschlägen kaum adressiert wird. Zum anderen ist der Großteil der vorgeschlagenen Beschleunigungsinstrumente sowohl auf EU-Ebene (Notfall-Verordnung und RED III) als auch auf nationaler Ebene bereits umgesetzt und geht teilweise sogar darüber hinaus.

Insofern sprechen sich die 4 ÜNB mit Blick auf zusätzliche Regelungen zu Genehmigungsverfahren auf EU-Ebene für eine stärkere Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips aus sowie für weniger Bürokratie und gegen zusätzliche Stellen und Verfahrensregeln auf EU-Ebene. Letztere müssen in nationales Recht umgesetzt werden bzw. als Folge direkt anwendbarer Verordnungen muss das nationale Genehmigungsregime angepasst werden. Darauf aufbauend muss die Praxis in den betreffenden Genehmigungsanträgen und die Entscheidungspraxis aller betroffenen Genehmigungsbehörden angepasst werden. Dies führt erfahrungsgemäß zu ganz erheblicher Rechtsunsicherheit auf Jahre. Jedenfalls ist darauf zu achten, dass neue EU-Regelungen nicht zu erheblichen Unsicherheiten und zu Verzögerungen auf nationaler Ebene führen dürfen.

Vor diesem Hintergrund werden die Regelungsvorschläge zum Grids Package und zum Umweltomnibus auch den selbst gesteckten EU Zielen (insbes. der Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren) zumindest aus deutschem Blickwinkel nicht gerecht.

Sollte am Kern der Regelungsvorschläge weiterhin festgehalten werden, so muss es für Mitgliedsstaaten möglich sein, Vorschläge nicht bzw. nicht vollständig umzusetzen, sofern es durch eine erforderlich Umsetzung ins nationale Recht zu erheblichen Konflikten kommen würde und somit der Beschleunigungszweck konterkariert würde.

Ausdrücklich zu begrüßen sind folgende Regelungsvorschläge:

1. Die Einführung einer Präklusionsregelung auf europäischer Ebene in Art. 6 der UVP-Beschleunigungsverordnung (Umweltomnibus)
2. Die Einführung des Populationsbezugs sowie die Definition der vorsätzlichen Tötung in Art. 8 der UVP-Beschleunigungsverordnung (Umweltomnibus)
3. Die Klarstellungen, in welchen Fällen die Zumutbarkeit von Alternativen in Bezug auf die FFH-RL, WRRL und VS-RL verneint werden kann, sowie die Möglichkeit parallel zur Projektdurchführung Kohärenzsicherungsmaßnahmen durchführen zu können (Art. 16g - RED III)

Ausdrücklich zu begrüßen wären folgende Regelungsvorschläge:

1. Ergänzende klare und leicht umzusetzende Regelungsvorschläge zu Bereichsausnahmen für die Netze in Bezug auf die WRRL, die MSRL, das Soil Monitoring Law
2. Ergänzende Regelung zur Enthftung in der Bauphase im Rahmen des Art. 15e der RED III

Als besonders kritisch werden dagegen insbesondere folgende Regelungsvorschläge gesehen:

1. Die 4 ÜNB beurteilen es weder als zweckmäßig noch als beschleunigend, dass ähnliche und teilweise gleiche Regelungen an verschiedenen Stellen geregelt werden sollen. Das betrifft verschiedene Sachverhalte wie z.B. das Datenportal, Genehmigungsfiktion, Fristsetzung beim Screening, Regelungen zum überragenden öffentlichen Interesse, Ausnahmen bei der Umweltbewertung, Regelungen zu zumutbaren Alternativen (Details siehe nachfolgende Tabelle). Es sollte EU-seitig vielmehr eine zentrale Regelung erstellt werden, auf die dann in anderen Rechtstexten verwiesen werden kann.
2. Zusätzliche Anforderungen an und Durchführung von Öffentlichkeitsbeteiligung. Darüber hinaus sollten die bestehenden Vorgaben zur Erstellung von Öffentlichkeitskonzepten und weitere Details in Annex der TEN-E Verordnung gestrichen werden.
3. Neueinführung durch EU-Recht von Datenportalen und entsprechenden Auskunftspflichten auf nationaler Ebene

Die ÜNB weisen darauf hin, dass die dem BMWF bereits vorliegenden Vorschläge der 4 ÜNB zu den Themen WRRL, MSRL, Soil Monitoring Law und Umwelthaftungsbeschränkung (s.o.) weiterhin aufrecht erhalten werden und weiterverfolgt werden sollten.

## 1. COM(2025) 1007 final -

### Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL amending Directives (EU) 2018/2001, (EU) 2019/944, (EU) 2024/1788 as regards acceleration of permit-granting procedures

Im Folgenden wird nur auf die Normen näher eingegangen, die einen Planungs- und Genehmigungsrechtsbezug zu Themen der 4ÜNB haben.

Text	Bewertung	Vorschlag
<i>Article 1</i> <b>Amendments to Directive (EU) 2018/2001 (RED)</b>		
Art. 2	Nicht relevant für Genehmigung, lediglich für Netzanschluss	--
Art. 15c	Art. 15c Abs. 6 soll den Ausschluss großer Gebiete von der Ausweisung als Beschleunigungsgebiete verhindern. Lediglich mittelbare Relevanz für Netz aufgrund der Pflicht zur Sicherung von Synergien zwischen ISG und Beschleunigungsgebieten nach Art. 15e Abs. 1 lit c. Kommentierung aus Sicht ÜNB nicht erforderlich.	--
Art. 15d	Art. 15d Abs. 3 führt eine Pflicht der Mitgliedsstaaten zur Einführung der Beteiligung der betroffenen Bürger und Gemeinden an den Profiten der EE-Anlagen ein. Nicht unmittelbar relevant für ÜNB Kommentierung nicht erforderlich	Auch wenn die Regelung des Art. 15d Abs. 4 nF sich an EE-Anlagen richtet und nicht an die Netze, weisen die ÜNB vorsorglich darauf hin, dass die Einführung derartiger zusätzlicher Akteure zusätzliche Bürokratie darstellt und zusätzliche Kosten verursacht, die die ohnehin schon stark belasteten Stromkunden tragen müssten. Eine eventuelle Übertragung dieses

	<p>Art. 15d Abs. 4 führt die Möglichkeit ein, auf Antrag des VHT, der Behörde oder anderer Beteiligter einen unabhängigen Vermittler zur Förderung des Dialogs im Zuge der Errichtung von EE-Projekten über 10 MW einzusetzen und zu finanzieren. Die Regel betrifft die Netze nicht unmittelbar, sie könnte aber Ideen wecken, etwas vergleichbares auch für Netze zu machen.</p> <p>Dagegen sollten die ÜNB sich aussprechen. Es gibt genügend Öffentlichkeitsbeteiligung im Netzbereich und es bedarf keines weiteren Akteurs, der dann auch zu finanzieren ist und die Netzausbaukosten weiter erhöhen würde.</p>	<p>Ansatzes auf den Netzbereich wird vorsorglich abgelehnt.</p>
<p>Art. 16 Organisation and main principles of the permit-granting procedure</p> <p>Article 16 is amended as follows: (a) in paragraph 3, the following sentence is deleted: 'Applicants shall be allowed to submit relevant documents in digital form.' (b) the following paragraph 3a is inserted:</p> <p>'3a. Member States shall set up a single digital portal at national level for all the steps of the permit-granting procedures for renewable energy, storage and grid projects. Applicants shall submit permit applications and all relevant documents required for the permit-granting procedure only through the single digital portal. The single digital portal shall automatize the attribution of permit applications to the competent authorities,</p>	<p>Zwar regelt Art. 16 aF bislang lediglich das Verfahren zur Genehmigung von EE-Erzeugungsanlagen. Allerdings soll mit dem neuen Art. 3a ein nationales einheitliches Digitalportal für die Einreichung von Anträgen und Antragsdokumenten, Automatisierung der Zuordnung an zuständige Behörde und die Interaktion zwischen Behörde und VHT eingeführt werden und Informationen über den Verfahrensstand, den Zugang zu Umwelt- und Geodaten und statistische Auswertungen zur Verfahrensdauer liefern.</p> <p>Eine EU-seitig verpflichtende digitale Plattform erscheint aufgrund des Bürokratieaufwands und der Abstimmungen zwischen Bund und Bundesländern nicht beschleunigend. Dies wäre ein "Langzeitprojekt".</p>	<p>Die ÜNB wenden sich gegen jede Form neuer Verfahren, die zu Widersprüchen und Divergenzen mit bestehenden Verfahren führen können.</p> <p>Die 4 ÜNB sehen die Neuerrichtung zusätzlicher Stellen, hier nationales Datenportal, generell kritisch und setzen sich für weniger statt für mehr Bürokratie ein. Ein funktionierendes Datenportal bedarf so umfassender Detailregelungen, dass die abstrakte Regelung auf EU-Ebene ungeeignet erscheint, eine in der Praxis funktionierende, beschleunigende Lösung anzubieten. Durch die Zwischenschaltung des digitalen Portals zwischen Antragsteller und Genehmigungsbehörden (Punkt 1) wird das Genehmigungsverfahren unnötig verkompliziert, insbes. dann, wenn sogar die Kommunikation zwischen Antragsteller und</p>

which shall process the relevant applications and documents in electronic form and interact with the applicants directly in the single digital portal.

The single digital portal shall include features allowing the applicant to be informed about all steps of the permit-granting procedure, the status of the procedure and of the decisions of the relevant authorities, and to check compliance with the permit-granting deadlines set in this Directive. The single digital portal shall ensure access to the relevant environmental and geological data and decisions available in the single digital geographic information system-based portal referred to in Article 10(3) of Regulation [xxxxx] of the European Parliament and of the Council.

The single digital portal shall publish annual statistical data regarding the duration of permit-granting procedures, clearly identifying the different steps of the permit-granting procedure and their duration. This data shall be publicly available.

The single contact point or points referred to in paragraph 3 shall have access to all relevant data and information available in the portal, in order to perform its duties.

Mit dem Portal werden seitens der EU mehrere Ziele gleichzeitig verfolgt, insbes.:

1. Operative Funktion innerhalb der Genehmigungsverfahren:
  - Einreichung aller Genehmigungsanträge und –unterlagen ausschließlich über das Portal durch den Antragsteller
  - Automatisierte Weiterleitung an die zuständigen Behörden
  - Kommunikation der zuständigen Behörden über das Portal mit den Antragstellern
2. Informationsplattform für den Antragssteller zu Verfahrensstand und Fristeneinhaltung
3. Zugriff auf Umwelt- und geologische Daten (im integrierten GIS-Portal)
4. Veröffentlichung statistischer Daten zu Genehmigungsverfahren

Behörden über dieses Portal erfolgen soll. Wichtig für effiziente Genehmigungsverfahren sind kurze und direkte Wege zwischen Vorhabenträger und den zuständigen Genehmigungsbehörden.

Zudem würde das nationale Datenportal bei Landeszuständigkeiten für zusätzliche Herausforderungen sorgen.

Grundsätzlich zu begrüßen wäre eine Datenbank (Punkt 3), insbes. zu Artendaten, die von allen Behörden, Stellen und Umwelt-NGOs verpflichtend gespeist wird und auf die alle Vorhabenträger (sektorunabhängig) Zugriff haben. Diese Aufgabe ist allerdings keine alleinige Aufgabe des Energiesektors, sondern sollte eine übergreifende zentrale Aufgabe der Umweltverwaltung der Mitgliedsstaaten darstellen. Eine rein sektorbezogene Datenbank wird entsprechend abgelehnt.

Kritisch zu sehen ist, dass es im EU Umwelt-Omnibus (Art. 10 UVP-BeschIVO) eine ähnliche, aber nicht identische Regelung für PCI-Vorhaben gibt. Wenn man – entgegen der Auffassung der ÜNB - ein solches Portal für sinnvoll hielte, sollte es lediglich an einer Stelle einheitlich geregelt werden und andere Gesetze sollten darauf verweisen. Alles andere führt zu Verwirrung, Rechtsunsicherheit und unnötig zusätzlichem bürokratischem Aufwand. Derartige Regelungen müssen sich auch in besonderer

		Weise am EU Subsidiaritätsprinzip messen lassen.
Art. 16b Permit-granting procedure outside renewables acceleration areas	Die Regelung richtet sich an EE-Anlagen und hat eine Genehmigungsfiktion bei Nichtreaktion zum Gegenstand, ausgenommen beim Umweltrecht und beim Netzanschluss und nur, sofern ein solches Instrument im nationalen Recht vorgesehen ist.  Verfahrensrechtliche Erleichterungen verschärfen potenziell Planungskonflikte und -kollisionen	Die Regelung zur Genehmigungsfiktion in Art. 16b Abs. 2 nF betrifft den Netzausbau nach unserem Verständnis nicht. Allerdings gibt es ähnliche Regelungen in Art. 10 und 14 UVPBeschlVO. Durch den dort ebenfalls vorgesehenen Ausschluss von Umweltaspekten wird die Regelung weitgehend wertlos, da die Umweltentscheidungen integraler Bestandteil der Genehmigungsverfahren in Deutschland sind. Insofern erscheint die von den ÜNB bereits mehrfach geforderte Kollisionsregelung auf nationaler Ebene umso wichtiger.
Art. 16c Accelerating the permit-granting procedure for repowering	Verfahrensrechtliche Erleichterungen verschärfen potenziell Planungskonflikte und -kollisionen	Die Regelungen in Art. 16c Abs. 2b und 4 nF zum Repowering von EE-Anlagen können den Netzausbau mittelbar betreffen, wenn es dadurch zu Beschränkungen der Planung von Stromleitungen kommt. Insofern erscheint die von den ÜNB bereits mehrfach geforderte Kollisionsregelung auf nationaler Ebene umso wichtiger.
Art. 16d Permit-granting procedure for the installation of solar energy equipment	Verfahrensrechtliche Erleichterungen verschärfen potenziell Planungskonflikte und -kollisionen	Die Regelungen in Art. 16d nF zur Erleichterung der Genehmigung von PV-Anlagen und angrenzender Speicher können den Netzausbau mittelbar betreffen, wenn es dadurch zu Beschränkungen der Planung von Stromleitungen kommt. Insofern erscheint die von den ÜNB bereits mehrfach geforderte Kollisionsregelung auf nationaler Ebene umso wichtiger.

<p>Art. 16f Overriding public interest</p>	<p>Verankerung des überwiegenden öffentlichen Interesses im nationalen Recht schon weitgehend umgesetzt</p>	<p>Die Regelung erstreckt sich ihrem Wortlaut nach auch auf das Netz und regelt für diese Anlagen in Abwägungsfragen ein überragendes öffentliches Interesse. Das ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings gibt es Rechtsunsicherheiten aus vergleichbaren Regelungen an anderer Stelle (Art. 7 Abs. 6 TEN-E-VO, Art. 8 Abs. 8 StromRL, Art. 14 UVPBeschIVO). Hier sollte es eine einzige zentrale Regelung geben, auf die dann einheitlich verwiesen werden kann. Zudem Bedarf es einer Kollisionsregelung zwischen Netz und EE-Anlagen sowie Speichern. Ergänzende Kollisionsregelung zugunsten der Netzausbauvorhaben ggü. anderen Sektoren mit überragendem öffentlichem Interesse, wie z.B. dem Verkehrssektor wäre sinnvoll.</p>
<p>Art. 16g Absence of alternative or satisfactory solutions and implementation of compensatory measures for the purpose of Article 6(4) of Directive 92/43/EEC</p>	<p>Die Klarstellungen (nach 1.), in welchen Fällen die Zumutbarkeit von Alternativen in Bezug auf die FFH-RL, WRRL und VS-RL verneint werden kann, wird begrüßt. Gleiches gilt für die Möglichkeit (nach 2.), parallel zur Projektdurchführung Kohärenzsicherungsmaßnahmen durchführen zu können.</p> <p>Zu 1: Der Begriff "satisfactory alternative solution" wird z.T. nicht verwendet (z.B. Art. 6 (4) FFH-RL (dort: „alternative solution")). Daher sollte ein Komplementärbegriff verwendet werden.</p>	<p>Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit bei der Auslegung derartige Regelungen sollte dies an einer zentralen Stelle geregelt werden und ggf. darauf verwiesen werden. Leider finden sich ähnliche Regelungen an verschiedenen Stellen zB auch in Art. 7 Abs. 13 und 14 TEN-E-VO.</p> <p>Zudem verwendet die Regelung lediglich den Begriff der „satisfactory alternative solution“. Teilweise wird der Begriff in den in Bezug genommenen Regelungen so nicht verwendet. Daher sollte hier eine sprachliche Ergänzung vorgenommen werden (in Rot):</p> <p>“1. When assessing whether <b>alternative solutions or</b> satisfactory alternative solutions to projects of renewable energy plants, the</p>

		<p>connection of such plants to the grid, the related grid itself and storage assets exist for the purposes of Articles 6(4) and 16(1) of Directive 92/43/EEC, Article 4(7), point (d), of Directive 2000/60/EC and Article 9(1) of Directive 2009/147/EC, the condition of having <b>no alternatives or</b> satisfactory alternatives shall be fulfilled if there are no <b>alternatives or</b> satisfactory alternative solutions capable of achieving the same objective of the project in question in terms of the development of the same renewable energy capacity through the same energy technology within the same or similar timeframe and without resulting in significantly higher costs.”</p>
<p>Art. 16h Permit-granting procedure for stand-alone energy storage other than hydrogen storage</p>	<p>Betrifft den Netzausbau – mit Ausnahme von Netzanschlussgenehmigungen – nicht.</p> <p>Verfahrensrechtliche Erleichterungen bei Energiespeichern verschärfen Planungskonflikte und –kollisionen Problematisch an der Regelung erscheint, dass die Netzanschlussgenehmigung mit den sonstigen Genehmigungen in einem Zuge erwähnt wird. Hier wäre näher zu prüfen, ob diese Regelung nicht ungeeignet ist, da für die öffentlich-rechtlichen (Bau-)Genehmigungen die Behörden zuständig sind, in die Netzanschlussgenehmigungen jedoch die ÜNB mit einbezogen sind. Ggf. ist hier eine differenzierende Genehmigung erforderlich.</p>	<p>Die Regelungen in Art. 16h nF zur Erleichterung der Genehmigung von Speichern können den Netzausbau mittelbar betreffen, wenn es dadurch zu Beschränkungen der Planung von Stromleitungen kommt. Insofern erscheint die von den ÜNB bereits mehrfach geforderte Kollisionsregelung auf nationaler Ebene umso wichtiger. Die nationalen Bemühungen um eine praxisgerechte Gestaltung der Netzanschlussverfahren sollte hier im Blick gehalten werden.</p> <p>Es ist zu empfehlen, die Netzanschlussgenehmigungen und die sonstigen Genehmigungen in der Regelung zu trennen.</p>

Art. 16i Permit-granting procedure for recharging stations	Aktuell keine erkennbare Relevanz für Netzausbauvorhaben	-
Art. 16j Permit-granting procedure for the hybridisation of renewable energy plants	Betrifft Netzanschlussverfahren, nicht relevant für das Planungsrecht,	-
Art. 17 Procedures for grid connection permits	Kein planungsrechtliches Thema	-
<b>Article 2 Amendments to Directive (EU) 2019/944 (StromBIMaRL)</b>		
Art. 8 Authorisation procedure		
1. In circumstances where an authorisation, such as a licence, permission, concession, consent or approval, is required for the construction or operation of transmission or distribution system infrastructure for electricity, or associated equipment, or for the construction of new generating capacity, Member State, or any competent authority they designate, shall grant such authorisation in accordance with paragraphs 2 to 14. Member States or any competent authority they designate may also grant authorisations on the same basis for the supply of electricity and for wholesale customers.	Die bisherige Regelung zu Genehmigungsverfahren wird deutlich erweitert nach Maßgabe der Absätze 2 bis 14.  Eine Relevanz für ÜNB ist gegeben. Es handelt sich um eine Grundregel in Verbindung mit den Absätzen 2 bis 14.  Kommentierung nicht erforderlich.	-
2. Member States that implement a system of authorisation shall: (a) establish objective and non-discriminatory criteria, along with transparent procedures, which must be satisfied by any undertaking seeking authorisation to construct and/or operate new generating capacity, as well as	Die Kriterien erscheinen für Netzausbauvorhaben ohne praktischen Mehrwert gegenüber vorhandenen gesetzlichen Regelungen.	Lediglich bzgl. der in Art. 8 Abs. 2 lit f geregelten Pflicht zur Ausstellung von Genehmigungsleitfäden durch die Behörde halten die ÜNB eine Regelung für sinnvoll, da trotz entsprechender Bemühungen auf nationaler Ebene solche Leitlinien bislang nicht flächendeckend bei allen

<p>transmission or distribution system infrastructure.</p> <p>(b) make public the criteria and procedures for granting authorisations;</p> <p>(c) ensure that authorisation procedures for such generation capacity, and infrastructure, or associated equipment, take into account the importance of the project for the internal markets for electricity and renewable energy sources, where appropriate;</p> <p>(d) ensure that authorisation procedures take into account the necessity, or lack thereof, for conducting assessments in accordance with Council Directive 92/43/EEC<sup>19</sup> 20212223and Directives 2000/60/EC, 2001/42/EC, 2009/147/EC, Directive 2011/92/EU;</p> <p>(e) ensure the existence of specific, simplified and streamlined authorisation procedures for small decentralised and/or distributed generation and distribution system infrastructure, taking into account their limited size and potential impact;</p> <p>(f) ensure that guidelines for those specific authorisation procedures are established and revised by regulatory authorities or other competent national authorities, including planning authorities, which may recommend amendments;</p> <p>(g) ensure that all decisions are made publicly available;</p> <p>(h) ensure applicants are informed of the reasons for any refusal to grant an authorisation. That these reasons are objective, non-discriminatory, well-founded</p>	<p>Zu lit e) Bisher nur relevant für die Verteilernetzebene.</p> <p>Diese Regelung könnte erweitert werden auf Parallelbauten auch auf der ÜNB-Ebene.</p> <p>Zu lit. g) Alle Entscheidungen sind öffentlich zugänglich zu machen.</p> <p>Diese Regelung ist nicht notwendig. Eine Öffentliche Zugänglichmachung sollte nur vorgesehen werde, soweit die Öffentlichkeit in den Genehmigungsprozess involviert war und bezogen auf abschließende Genehmigungsentscheidungen.. Es sollte eine Bezugnahme auf „authorisation“, nicht auf “decision” genommen werden, da der Begriff “authorisation” sehr weit ist. Zudem sollte eine zeitliche Einschränkung vorgenommen werden.</p>	<p>Genehmigungsbehörden eingeführt wurden. Es erscheint aber hilfreich, wenn die Anforderungen der Behörden an den Inhalt von Genehmigungsanträgen transparent gemacht werden und nicht in jedem einzelnen Verfahren neu “ausgehandelt” werden müssen.</p> <p>Vorschlag zu lit. g) ensure that all <b>authorisation [or: “final”]</b> decisions are made publicly available <b>for one month after publishing the decision, if the public was involved in the authorisation process;</b></p>
--	--	--

<p>and duly substantiated, and that appeal procedures are made available to applicants; (i) ensure that competent national authorities have adequate technical, financial and human resources to render a decision, on the authorisation within the applicable timeframes;</p>		
<p>3. Where Member States implement a system of authorisation for transmission or distribution system infrastructure for electricity, Member States shall also: (a) ensure consistency of the system of authorisation for transmission and distribution system infrastructure with the distribution network development plan and the transmission ten-year network development plan adopted pursuant to Articles 32 and 51; (b) ensure that authorisation procedures, including all relevant procedures of the competent authorities, do not exceed two years except when duly justified on the grounds of extraordinary circumstances, where they may be extended by up to one year; (c) ensure that the lack of reply by the competent national authorities or entities within the deadline established in point b results in the specific steps to be considered as approved, except for the environmental decisions and where the principle of administrative tacit approval does not exist in the national legal system of the Member State concerned; (d) ensure that the publication of final decisions includes decision granted tacitly</p>	<p>b) Die Beschleunigungswirkung kann nur erzielt werden, wenn ausgeschlossen ist, dass durch die Verkürzung der Dauer des Genehmigungsverfahrens Prüfschritte (bspw. Vollständigkeitsprüfung) vor die Klammer gezogen werden und dadurch die maßgebliche Gesamtdauer der Planung und Genehmigung des Vorhabens insgesamt gleich bleibt oder länger dauert. Die Verkürzung bzw. Fiktion gilt nicht bei umweltrechtrelevanten Entscheidungen. In der Planfeststellung sind diese aufgrund der Konzentrationswirkung enthalten. Die Vorschrift wird in Deutschland keine Relevanz entfalten können.</p> <p>c) n.a. auf den Großteil der Netzausbauvorhaben, Beschleunigungswirkung daher begrenzt</p> <p>d) wie vor</p> <p>e) bereits umgesetzt (§1 BBPlG, §43a EnWG)</p>	<p>Die ÜNB sprechen sich dagegen aus, in verschiedenen Gesetzen unterschiedliche Fristen und Verfahrensregelungen aufzunehmen. So passen die zeitlichen Vorgaben in Art. 10 TEN-E-VO und in Art. 8 Abs. 3b StromRL nicht zusammen. Es sollte über alle relevanten Gesetzesakte für Netzausbau einheitliche Regelungen geben oder aber noch besser, derartige Regelungen mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip gänzlich gestrichen werden.</p> <p>Gleiches gilt für die Genehmigungsfiktion, die ebenfalls in anderen Rechtsakten (Art. 10 Abs. 4 nF UVPBeschVO) ähnlich geregelt wird. Es sollte lediglich an einer Stelle eine solche Regelung geben und auf diese dann in anderen Rechtsakten verwiesen werden, um das Auseinanderlaufen ähnlicher Regelungen zu vermeiden.</p> <p>Die in Art. 8 Abs. 3 lit c geregelte Genehmigungsfiktion wird ausdrücklich nicht auf Umweltgenehmigungen erstreckt. Damit ist sie für Planfeststellungsverfahren, in denen Umweltgenehmigungen einkonzentriert werden, wertlos. Bzgl. Stellungnahmen anderer Behörden mag eine solche Regelung ggf. positiven Effekt haben. Teilweise stoßen die VHT auf das Problem, dass Fachbehörden</p>

<p>following the lack of reply by the relevant competent authorities or entities; (e) ensure that the authorisation of transmission or distribution system infrastructure is regarded as essential for the integration of renewable energy resources, as well as for achieving climate and energy targets and the objective of climate neutrality.</p>		<p>innerhalb der vorgesehenen Zeit für die Behördenbeteiligung keine Stellungnahmen abgeben. Dieses Problem wurde in der letzten BImSchG –Novelle bereits adressiert und könnte vergleichbar unter Bezug auf diese Norm allgemein auch für das PFV geregelt werden.</p>
<p>4. Member States shall establish or designate one or more contact points for transmission or distribution system operators. Those contact points shall, upon the applicant's request and free of charge, provide guidance to the applicant and facilitate the entire authorisation procedure for the activities referred to in paragraph 1, up to the final decision by the responsible authorities. The applicant shall not be required to contact more than one contact point for the entire process. The contact points may be the same as the national competent authorities referred to in Article 8 of Regulation (EU) 2022/869 or the contact points referred to in Article 16 of Directive (EU) 2018/2001.</p>	<p>Siehe Anmerkung zur digitalen Plattform nach Art. 16 Abs. 3a RL (EU) 2018/2001.</p>	<p>Die 4 ÜNB sehen die Neuerrichtung zusätzlicher Stellen generell kritisch und setzen sich für weniger, statt für mehr Bürokratie ein.</p>
<p>5. Where Member States implement a system of authorisation for transmission or distribution system infrastructure for electricity, Member States shall ensure that, where any studies, reports and documentation required for the procedure are missing from the applications, the competent national authorities, in cooperation with other relevant authorities, request the necessary materials from the developer, specifying their scope and level of detail, within three months from the</p>	<p>Positiv, wobei damit gerechnet werden muss, dass in der Praxis die Umsetzung umgangen und die im deutschen Recht bereits bestehende Institution der sog. „Vollständigkeitsprüfung“ einfach auf vor dem Verfahren vorgezogen und das Beschleunigungspotential so nicht ausgeschöpft wird.</p>	<p>Diese Regelung kann von Behörden einfach umgangen werden. In der Praxis ziehen Behörden schlicht die Vollständigkeitsprüfung vor den Verfahrensbeginn, sodass die Fristen dann nicht greifen. Im Sinne einer Appellfunktion können derartige Fristenregeln gleichwohl sinnvoll sein.</p>

<p>application. Within the same three-month period, the national competent authority shall inform the developer whether the presumptions under paragraph 10 do not apply to the project. After that period, neither the competent authority nor any other relevant authority shall request additional information, studies, reports or assessments, except in cases where a material change has occurred to the project or its surrounding environment, rendering the initial criteria upon which determinations were based no longer appropriate. Where such material change has occurred the national competent authority shall provide the project promoter with a well-reasoned justification for the request for additional information.</p>		
<p>6. The time limit established in paragraph 3 of this Article shall apply without prejudice to obligations under applicable Union environmental and energy law, including Directive (EU) 2018/2001, to judicial appeals, remedies and other proceedings before a court or tribunal, and to alternative dispute resolution mechanisms, including complaints procedures, non-judicial appeals and remedies, and may be extended for the duration of such procedures.</p>	<p>Die in Nr. 3 aufgeführten Fristen entfalten schon für sich genommen in Deutschland keinen erkennbaren Mehrwert. Dadurch, dass in Nr. 6 diese Fristen verlängert werden, insbes. durch umweltrechtliche Verpflichtungen und Klageverfahren etc., erscheinen Beschleunigungen durch die Fristsetzung nach Nr. 3 für die Praxis erst recht sehr unwahrscheinlich.</p>	<p>Es erscheint nicht nachvollziehbar, welchen Sinn die Erstreckung der Zweijahresfrist aus Absatz 3 vom Verfahren auf Rechtsmittel hat, insbesondere dann, wenn die Frist entsprechend verlängert werden kann. Der Absatz sollte gestrichen werden.</p>
<p>7. This Article shall apply without affecting Articles 7 to 10 of Regulation (EU) 2022/869 and Article 15 and Articles 15b to 17 of Directive (EU) 2018/2001.</p>	<p>Offenbar soll es sich um eine Art Kollisionsregel handeln und ausdrücken, dass jede Regelung für sich gilt. Genau das ist wenig sinnvoll.</p>	<p>Es sollte verhindert werden, dass ähnliche oder gleiche Regeln auf verschiedene Rechtsakte für denselben Themenkreis verteilt sind.</p>

<p>8. Until climate neutrality is achieved at Union level, Member States shall ensure that, in the necessary case-by-case assessments in the context of authorisation procedures, the planning, the construction and operation of transmission or distribution system infrastructure are presumed as being in the overriding public interest and serving public health and safety when balancing legal interests in individual cases for the purposes of Article 6(4) and Article 16(1), point (c), of Directive 92/43/EEC, Article 4(7) of Directive 2000/60/EC and Article 9(1), point (a), of Directive 2009/147/EC. Member States may, in duly justified and specific circumstances, restrict the application to certain parts of their territory, to certain types of technology or to projects with certain technical characteristics. Member States shall ensure that those projects are also given priority when balancing legal interests other than those referred to in this paragraph with the exception of cultural heritage on the basis of legal criteria to ensure harmonized implementation.</p>	<p>Die Regelung statuiert bei umweltrechtlichen Ausnahmetatbeständen sowie darüber hinaus in Abwägungsfragen ein überragendes öffentliches Interesse. Das ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings gibt es Rechtsunsicherheiten aus vergleichbaren Regelungen an anderer Stelle (Art. 7 Abs. 6 TEN-E-VO, Art. 14 UVPBeschIVO).</p>	<p>Es gibt Rechtsunsicherheiten aus vergleichbaren Regelungen an anderer Stelle (Art. 7 Abs. 6 TEN-E-VO, Art. 14 UVPBeschIVO). Hier sollte es eine einzige zentrale Regelung geben, auf die dann einheitlich verwiesen werden kann. Zudem Bedarf es einer Kollisionsregelung zwischen Netz und EE-Anlagen sowie Speichern.</p>
<p>9. Until climate neutrality is achieved at Union level, by way of derogation from Article 2(1) and Article 4(1) and 4(2) of Directive 2011/92/EU and Annex I, point 20, and Annex II, point (3)(b), of that Directive, and by way of derogation from Article 6(3) of Directive 92/43/EEC, Member States shall ensure that the competent authority may, under justified circumstances, including the need to accelerate the deployment of the electricity</p>	<p>Die gesamte Nr. 9 wirkt eher einschränkend im Vergleich zu den aktuell bereits bestehenden Möglichkeiten. Die Ausnahmen in § 3 NABEG (Änderung des Betriebskonzeptes, Seiltausch, standortgleiche Maständerung) sind nach EnWG genehmigungsfrei, Fälle der Anzeige nach § 43f EnWG, sowie Fälle des § 43n EnWG)</p>	<p>Die Ausnahme ist sehr eng, da damit wohl nur Um- und Zubeseilungen sowie Betriebsanpassungen darunter fallen, die nicht mit Mastneubauten verbunden sind. Hier könnte evtl. gefordert werden, auch auf § 3 NABEG Bezug zu nehmen: „die standortnahe Änderung von Masten, soweit hierfür mehr als geringfügige bauliche Änderungen an diesen, insbesondere eine Erhöhung von Masten um mehr als 5 und bis zu 20 Prozent, erforderlich</p>

<p>system infrastructure to achieve climate neutrality and renewable energy targets, exempt the refurbishment, modernisation, or repowering of existing transmission and distribution system infrastructure, provided it does not entail the use of additional space and complies with the applicable environmental mitigation measures established for the original installation, from:</p> <p>(a) the environmental impact assessment pursuant to Article 2(1) of Directive 2011/92/EU;</p> <p>(b) an assessment of their implications for Natura 2000 sites pursuant to Article 6(3) of Directive 92/43/EEC;</p> <p>(c) the assessment of their implications on species protection pursuant to Article 12(1) of Directive 92/43/EEC and to Article 5 of Directive 2009/147/EC; (d) the screening pursuant to Article 5 of Regulation [xxxxx] of the European Parliament and of the Council, Those exemptions shall not apply to the refurbishment, modernisation or repowering of existing transmission and distribution system infrastructure, and the construction of new distribution system infrastructure, or associated equipment, which are likely to have significant effects on the environment in another Member State, in accordance with Article 7 of Directive 2011/92/EU.</p> <p>Member States shall restrict the application of this paragraph in Natura 2000 areas and other areas under national protection schemes and cultural or historical heritage protected areas.</p>		<p>sind, nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments (standortnahe Maständerung)“</p> <p>Das Kriterium des Platzbedarfs sollte gestrichen werden.</p> <p>Es ist unklar, wie die Mitgliedstaaten die Anwendung in Natura-2000-Gebieten und anderen Schutzgebieten einschränken sollen. Dies sollte geklärt werden (oder es sollte vorgeschlagen werden, diese Bestimmung zu streichen).</p>
--	--	---

<p>10. Under justified circumstances, Member States may also apply the exemptions referred to in paragraph 9 to the construction of new distribution infrastructure or associated equipment, provided that the relevant project has undergone a screening in accordance with Directive with Article 4(2) of Directive 2011/92/EC whereby the competent national authority has ascertained that the project is not likely to have a significant environmental impact, notably in view of the particularities of the area in which the project is deployed, such as urban and densely built areas.</p> <p>Those exemptions shall not apply to the construction of new distribution infrastructure or associated equipment, which are likely to have significant effects on the environment in another Member State, in accordance with Article 7 of Directive 2011/92/EU.</p> <p>Where the screening referred to in the first subparagraph identifies a likely significant environmental impact, the competent authority shall inform the project developer within 45 days from the application that an assessment referred to in points (a), (b) and (c) of paragraph 9 is required.</p> <p>Member States shall restrict the application of this paragraph in Natura 2000 areas and other areas under national protection schemes and cultural or historical heritage protected areas.</p>	<p>Bei Neubauten sind die Erleichterungen gemäß Nr. 10 auf die <u>Verteilnetzebene</u> beschränkt. Hier muss vorher ein Screening stattfinden.</p>	<p>Die Norm sollte auch auf Ersatz- und Parallelneubau für die Transportnetzebene ausgeweitet werden.</p>
<p>11. The planning, construction and operation of transmission and distribution system infrastructure shall be presumed to contribute to a long-term reduction of nitrogen emissions and shall not require an assessment of</p>	<p>Ergänzung in Bezug auf WRRL und MSRL:  Vergleiche Nr. 12 des Entwurfs dieses Dokuments:</p>	<p>Es wird gefordert, dass auch in Bezug auf die MSRL und die WRRL Projekte von den entsprechenden Prüfungen ausgenommen sind.</p>

<p>nitrogen emissions in an assessment that may be carried out to comply with Article 6 of the Council Directive 92/43/EEC.</p>	<p>“When competent authorities assess whether the planning, construction and operation of transmission and distribution system infrastructure is expected to cause deterioration of a body of surface or groundwater under Directive 2000/60/EC, they shall take into consideration that these projects are usually unlikely to result in such deterioration, particularly where mitigation measures constitute an inherent component of the project.”</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die WRRL wurde in Nr. 12 draft, erwähnt, nun nicht mehr. Dabei ist aber nach dem Draft-Vorschlag bei der Prüfung der WRRL nur zu berücksichtigen, dass derartige Vorhaben in der Regel nicht zu einer Verschlechterung führen dürften, insbesondere, wenn Minderungsmaßnahmen einen integralen Bestandteil des Vorhabens darstellen. Ob damit überhaupt eine Änderung der WRRL-Berichte erfolgen wird, ist unklar.</li><li>- Nicht erwähnt in Nr. 12 (draft) ist die Meeresstrategie-Rahmen-Richtlinie, obgleich die Vorschläge der ÜNB (dem BMWF bekannt) auch diese RL umfassten.</li><li>- Auch eine Klarstellung im Kontext des Art. 15e zur Umwelt-Haftungs-RL, wie von den ÜNB gefordert, in RL (EU)</li></ul>	<p>Hilfsweise sollte die Nr. 12 der Draft-Version vertreten werden.</p> <p>Auch eine Klarstellung im Kontext des Art. 15e zur Umwelt-Haftungs-RL in RL (EU) 2018/2001, sollte gefordert werden.</p>
---	---	---

	2018/2001, findet sich in den Vorschlägen nicht.	
12. An environmental impact assessment in accordance with Directive 2011/92/EU, and, where applicable, an appropriate assessment under Directive 92/43/EEC, for a project for the extension, refurbishment, modernisation or repowering of existing transmission or distribution system infrastructure, shall be limited to evaluating the potential impact arising from the changes or extensions compared to the original transmission or distribution system infrastructure.	Grundsätzlich positiv, jedoch kein Mehrwert im Vergleich zu bereits geltender nationaler gesetzlicher Regelung erkennbar  Kritik, dass ähnliche Regeln in verschiedenen Gesetzen gemacht werden –	Der Fokus sollte auf einer einzigen Regelung liegen.
13. To manage authorisations within the meaning of paragraph 1, Member States shall ensure that digital platforms are in place to manage applications, the associated process, and ongoing decisions. Those platforms shall provide access to the relevant environmental and geological data and decisions available in the central online portal referred to in Article 10(3) of Regulation [xxxxx] of the European Parliament and of the Council.’;	Siehe Anmerkung zur digitalen Plattform nach Art. 16 Abs. 3a RL (EU) 2018/2001  Kritik, an Neueinführung zusätzlicher Bürokratie + Subsidiarität + ähnliche Regel in verschiedenen Gesetzen	
the following Article 8a is inserted: <b>‘Article 8a Absence of alternative or satisfactory solutions and implementation of compensatory measures for the purpose of Article 6(4) of Directive 92/43/EEC</b>		
1. When assessing whether satisfactory alternative solutions to transmission or distribution system infrastructure projects, and associated equipment, exist for the purposes	Positiv: Klarstellung zur wirtschaftlichen und terminlichen Zumutbarkeit	Siehe Vorschlag betreffend RED Art. 16g.

<p>of Articles 6(4) and Article 16(1) of Directive 92/43/EEC, Article 4(7), point (d), of Directive 2000/60/EC and Article 9(1) of Directive 2009/147/EC, the condition of having no satisfactory alternatives shall be fulfilled where there are no satisfactory alternative solutions capable of achieving the same objective of the project in question, in terms of the development of the same capacity through the same technology within the same or similar timeframe and without resulting in significantly higher costs.</p>	<p>Siehe Bewertung und Vorschlag betreffend RED Art. 16g RL (EU) 2018/2001.</p> <p>Kritik an Parallelregelungen in anderen Gesetzen</p>	
<p>15. When implementing compensatory measures for transmission or distribution system infrastructure projects, and associated equipment, for the purpose of Article 6(4) of Directive 92/43/EEC, Member States may, in justified cases and where it can be reasonably demonstrated that the plan or project would not irreversibly affect the ecological processes essential for maintaining the structure and functions of the site and would compromise the overall coherence of the Natura 2000 network before compensatory measures are put into place, allow for such compensatory measures to be carried out in parallel with the implementation of the project. Member States may allow for those compensatory measures to be adapted over time in accordance with the precautionary principle, depending on whether the significant negative effects are expected to arise in the short, medium or long term.';</p>	<p>Siehe Anmerkungen zu Artikel 16g RL (EU) 2018/2001</p> <p>Kritik an Parallelregelung in anderen Gesetzen</p>	<p>Siehe Vorschlag zu Art. 16g RL (EU) 2018/2001</p>
<p>the following Article 40a is inserted: 'Article 40a</p>	<p>Planungsrechtlich nicht relevant</p>	

<p><b>Network development and powers to make investment decisions</b></p>	<p>Zu den Netzplanungsthemen erstellen die ÜNB eine separate Stellungnahme.</p>	
<p>Article 51 is deleted.</p>	<p>Planungsrechtlich nicht relevant</p>	
<p>in Article 59(1), the following point is inserted: '(bb) approving and requesting the amendment of the ten-year network development plans referred to in Article 40a.';</p>	<p>Planungsrechtlich nicht relevant</p>	
<p><i>Article 3</i> <b>Amendments to Directive (EU) 2024/1788</b></p>	<p>Nicht für Übertragungsnetz relevant</p>	

## 2. TEN-E-VO COM 2025 1006 final -

Proposal for a **REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on guidelines for trans-European energy infrastructure, amending Regulations (EU) 2019/942, (EU) 2019/943 and (EU) 2024/1789 and repealing Regulation (EU) 2022/869**

Disclaimer: Die nachführenden Ausführungen beziehen sich lediglich auf die genehmigungsrechtlichen Regelungen des Kap. III (Art. 7 bis 10). Nach bisherigen Rückmeldungen ist erwartbar, dass auch Regelungen der anderen Kapitel kritisch zu bewerten sind, z.B. Kompetenzverlagerungen auf die EU-Ebene.

Text	Bewertung	Vorschlag
<p><i>Article 7</i> <b>Priority status of projects on the Union list</b></p>	<p>Diese Norm enthält neben bereits in der Vorversion enthaltenen Prioritätsregeln neue Regelungen zugunsten von PCI-Projekten. Hervorzuheben sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelungen zum überragenden Interesse bei Anwendung von Ausnahmen nach FFH-RL und WRRL einschließlich zeitlicher Vorgaben für erforderliche Stellungnahmen der EU KOM bei Ausnahmen nach der FFH-RL (Art. 7 Abs. 5).</li> <li>• Unter Bezug auf Art. 8 Abs. 8 StromRL Festlegung von überragendem öffentlichen Interesse, Einklang mit Gesundheit und Sicherheit im Rahmen von Ausnahmeentscheidungen der FFH-RL und der WRRL sowie der VS-Richtlinie sowie auch außerhalb dieser Richtlinien, mit Ausnahme des kulturellen Erbes (Art. 7 Abs. 6)</li> <li>• Ausnahmen von der UVP-Prüfung und Prüfungen von FFH-VP und Artenschutzprüfungen, sofern ein</li> </ul>	<p>Die hier getroffenen Regelungen für bestimmte Vorhaben aus der Unionsliste sind teilweise so oder so ähnlich auch in Art. 15b-17 RED nF und Art. 8 und 8a StromRL nF enthalten. Diese dreifache Regelung von teils gleichen, teils aber auch im Detail unterschiedlicher Regelungen führt zu einer erheblichen Unübersichtlichkeit. Die Regelungen sollten zusammengestrichen werden und an einer Stelle konzentriert werden, auf die dann aus den jeweils anderen Regelwerken lediglich verwiesen wird.</p> <p>Die Regelungen der Art. 7 Abs. 7, 8, 10 und 12 sind offenbar den Regelungen von Art. 15e RED III aF nachempfunden. Grundsätzlich ist dagegen nichts einzuwenden. Allerdings gibt es einige nachteilige Abweichungen. So ist etwa das Screening innerhalb von 45 Tagen und nicht wie in RED III innerhalb von 30 Tagen durchzuführen. Zudem enthält Art. 7 Abs. 12 die nachteilige Regelung, dass bei negativem Ergebnis des Screenings die</p>

	<p>Projekt im nationalen NEP enthalten ist und dafür eine SUP durchgeführt wurde (Art. 7 Abs. 7)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Fall solcher Ausnahmen nach Art. 7 Abs. 7 Pflicht zur Festlegung von Minderungsmaßnahmen abgeleitet aus dem NEP. Bei Einhaltung solcher Minderungsmaßnahmen wird die Einhaltung der Vorgaben der FFH-RL und VS-RL fingiert. (Art. 7 Abs. 8)</li> <li>• Pflicht zur Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung nach der SUP-RL (Art. 7 Abs. 9)</li> <li>• Im Fall der Ausnahme nach Art. 7 Abs. 7 besteht die Pflicht zur Durchführung eines Screenings mit dem Ziel der Überprüfung, ob im Rahmen der SUP zum NEP nachteilige Umweltauswirkungen übersehen wurden, Abschluss innerhalb 45 Tagen ab Notifizierung an den Mitgliedstaat durch den VHT (Art. 7 Abs. 10)</li> <li>• Kommt das Screening nach Art. 7 Abs. 10 zum Ergebnis erheblicher, unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen, sind die Prüfungen der UVP und der FFH- und VS-RL nachzuholen. Sind Minderungsmaßnahmen nicht möglich, können Ausgleichszahlungen geleistet werden (Art. 7 Abs. 12)</li> <li>• Kodifizierung des Begriffs der zumutbaren Alternative im Rahmen von Ausnahmeprüfungen nach FFH-RL, VS-RL und WRRL (Art. 7 Abs. 13)</li> </ul>	<p>weggefallenen Prüfungen nach Art. 7 Abs. 7 dann nachzuholen sind. Damit fängt der gesamte Prozess wieder bei Null an. In diesem Fall hat man durch das zusätzliche Screening erheblich mehr Arbeit gehabt als ohne das Screening. Das macht keinen Sinn. Stattdessen sollte die Regelung des Art. 15e übertragen werden, wonach es in diesen Fällen nur noch um zusätzliche Minderungsmaßnahmen oder Ausgleichszahlungen gehen kann.</p> <p>Im Ergebnis scheinen die als Erleichterung/Beschleunigung gemeinten Regelungen keinen Mehrwert im Vergleich zu den bereits umgesetzten möglichen Erleichterungen nach nationalem Recht zu bringen. So dass es weiterhin keinen erkennbaren Vorteil für ein Projekt darstellt, den PCI Status zu haben. Auch das überragende öffentliche Interesse ist inzwischen hinreichend auf nationaler Ebene festgelegt.</p>
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL sollen künftig auch parallel zur Realisierung des Vorhabens möglich sein und müssen nicht vorher wirksam sein (Art. 7 Abs. 14)</li> <li>• Für die Bewertung zumutbarer Alternativen wird auf den neuen Art. 8a StromRL verwiesen.</li> </ul>	
<p><i>Article 8</i> <b>Organisation of the permit-granting process</b></p>	<p>Art. 8 Abs. 1 enthält gegenüber der bisherigen Regelung eine Erweiterung insofern, als dass hier die Zuständigkeiten für einzelne Verfahrensschritte der einzigen nationalen Genehmigungsbehörde ausführlich beschrieben und zugewiesen werden. Die Delegation an eine andere nationale Behörde in Art. 8 Abs. 2 bleibt weiterhin möglich, die Regelung bleibt gerade mit Blick auf das Verhältnis des One Stop Shop („OSS“) zur Genehmigungsbehörde unklar, da nur eine Behörde zuständig sein darf. Für die Genehmigung als Abschluss des Verfahrens hat der Mitgliedstaat wie bisher auch zwischen verschiedenen Schemata nach Art. 8 Abs. 3 zu wählen. Es stellt sich die Frage, ob die Zuordnung des Verfahrens zum OSS einerseits und die Schematawahl nur für die Genehmigung zu einer Änderung der bisherigen Praxis führen könnte und dies mit Rechtsunsicherheiten behaftet sein könnte.</p> <p>Art. 8 Abs. 4 sieht eine Sonderregel für Verfahren für Erzeugungsanlagen vor, die zu</p>	<p>Es sollte sichergestellt werden, dass die neue Auflistung der Aufgaben des OSS im Verfahren in Abgrenzung zur Schematawahl für die umfassende Entscheidung nicht zu einer Aufspaltung der Zuständigkeiten und damit zu größerer Rechtsunsicherheit führt, weil die neue Aufgabenbeschreibung in Abs. 1 von der Zuständigkeit für eine umfassende Entscheidung getrennt wird.</p> <p>Es sollte klargestellt werden, dass die Maßgabe, dass ein Projekt nur von einer Behörde geführt wird (Art. 8 Abs. 2 (b)), einer Genehmigung der Leitung in einem Verfahren (in Deutschland PFV) und der Umspannanlagen und Konverter in einem anderen Verfahren (in Deutschland nach BImSchG) nicht entgegensteht, so wie dies bereits heute im Rahmen des koordinierten Schemas nach Abstimmung mit der Kommission gehandhabt wird.</p>

	<p>einem kohärenten Prozess beider Verfahren führen sollen.</p>	
<p><i>Article 9</i> <b>Transparency and public participation</b></p>	<p>Es sollte die Gelegenheit genutzt werden, eine Verschlinkung der Berichtspflichten einzufordern.</p>	<p>Im Vergleich zur bisherigen Regelung ergeben sich keine relevanten Unterschiede. Jedoch sind die Erfahrungen mit den bisherigen Regelungen nicht durchweg positiv.</p> <p>Das Verfahrenshandbuch nach Art. 9 Abs. 1 erzeugt lediglich bürokratischen Aufwand und bringt keinen nennenswerten Nutzen, da das Verfahren bereits aus den relevanten Gesetzen hervorgeht.</p> <p>Art. 9 Abs. 2 und der entsprechende Punkt 3 in Annex 6 sollte gestrichen werden. Einer solchen Detailregelung für die Öffentlichkeitsbeteiligung bedarf es auf EU-Ebene nicht, sie widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip.</p> <p>Das in Art. 9 Abs. 3 geregelte Konzept zur Öffentlichkeitsbeteiligung des VHT, das von der Genehmigungsbehörde nach Art. 9 Abs. 4 freizugeben ist, bedarf es nicht. Die VHT haben die entsprechenden Pflichten zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach den einschlägigen Rechtsnormen, u.a. des EU Umweltrechts. Hierfür ein Konzept zu erstellen und genehmigen zu lassen, erzeugt unnötigen bürokratischen Aufwand und sollte unterbleiben.</p> <p>Art. 9 Abs. 6 und Punkt 5 des Annex VI sollte gestrichen werden. Derartige</p>

		<p>Detailregelungen widersprechen dem Grundsatz der Subsidiarität und sollten nicht auf EU-Ebene geregelt werden.</p> <p>Auch wenn der Annex VI nicht geändert wurde, erscheint die Streichung der in Bezug genommenen Punkte aus dem Annex sinnvoll.</p>
<p><i>Article 10</i> <b>Duration and implementation of the permit-granting process</b></p>	<p>Die in Art. 10 aF enthaltenen Vorgaben für Genehmigungsverfahren von PCI-Projekten werden nur punktuell und in unwesentlichen Punkten geändert, etwa wird die Verlängerungsmöglichkeit für die Gesamtfrist regelmäßig auf 6, statt bisher 9 Monate beschränkt, wobei es sich mglw. auch nur um eine Klarstellung der bisher verunglückten Regelung in Art. 10 Abs. 5 2. UAbs aF handeln könnte. Art. 10 Abs. 3 nF verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Bereitstellung erforderlicher Ressourcen.</p> <p>Art. 10 Abs. 4 nF enthält eine Regelung zur Genehmigungsfiktion, die allerdings nicht gilt, wenn das nationale Recht dies nicht vorsieht und die vor allem nicht für Umweltgenehmigungen gilt. Damit ist die Regelung weitgehend wertlos.</p> <p>Art. 10 Abs. 5 verkürzt die Frist für die Vollständigkeitsprüfung von 3 auf 1 Monat. Das ist positiv.</p> <p>Neu in Art. 10 Abs. 5 ist die Pflicht zur Einführung von Online-Plattformen für die Verfahren und damit verbundene Ansprüche</p>	<p>Die in Art. 10 Abs. 4 nF geregelte Genehmigungsfiktion wird ausdrücklich nicht auf Umweltgenehmigungen erstreckt. Damit ist sie für Planfeststellungsverfahren, in denen Umweltgenehmigungen einkonzentriert werden, wertlos. Bzgl. Stellungnahmen anderer Behörden mag eine solche Regelung ggf. Positiven Effekt haben. Teilweise stoßen die VHT auf das Problem, dass Fachbehörden innerhalb der vorgesehenen Zeit für die Behördenbeteiligung keine Stellungnahmen abgeben. Dieses Problem wurde in der letzten BImSchG –Novelle bereits adressiert und könnte vergleichbar unter Bezug auf diese Norm allgemein auch für das PFV geregelt werden.</p> <p>Die 4 ÜNB sehen die Neuerrichtung zusätzlicher Stellen generell kritisch und setzen sich für weniger, statt für mehr Bürokratie ein. Ein funktionierendes Datenportal bedarf so umfassender Detailregelungen, dass die abstrakte Regelung auf EU-Ebene ungeeignet erscheint, eine in der Praxis funktionierende Lösung anzubieten.</p>

	<p>auf Zugang zu Umwelt- und Geodaten nach der Neuregelung des Art. 10 Abs. 3 der UVP-BeschleunigungsVO.</p> <p>Art. 10 Abs. 9 (=Art. 10 Abs. 6 aF) beschreibt das Vorantragsverfahren. Die Vorschrift wurde ergänzt bzw. verändert. So wurde die Frist für die Behörde zur Reaktion auf die Anzeige des Vorhabens von 6 auf drei Monate verkürzt. Zudem wurden umfangreiche Ergänzungen zur Umsetzung der Ausnahme nach Art. 7 Abs. 7 nF aufgenommen, bereits in der Vorantragsphase muss die Behörde eine Einschätzung zum Ergebnis des Screening sowie möglicher Minderungsmaßnahmen abgeben.</p>	
<p><i>Article 31</i> <b><i>Transitional provisions</i></b></p>	<p>Der Vorschlag enthält keine Übergangsbestimmungen .</p>	<p>Es sollten Übergangsbestimmungen zu Kap. 3 aufgenommen werden, um klarzustellen, dass laufende Verfahren nach der vorherigen Rechtslage zu Ende geführt werden – es sein denn, der VHT beantragt die Anwendung des neuen Rechts.</p>

Hinweis:

Annexe zur TEN-E werden in dieser Stellungnahme nicht bewertet. Genehmigungsrechtlich relevant ist überdies nur Annex VI, der kaum geändert wird.

### 3. COM 2025 984 final + Annex

#### 3.1 COM 2025 984 final

Proposal for a **REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on speeding-up environmental assessments**

Text	Bewertung	Vorschlag
<i>Article 1</i> <b>Scope</b>	Nicht bewertungsrelevant	-
<i>Article 2</i> <b>Definitions</b>	Bzgl. der Definition des Screenings in Ziffer 3 wird ggf. nicht hinreichend deutlich, dass es sich bei dem Screening um eine überschlägige Prüfung handelt.	Ergänzung einer entsprechenden Formulierung, dass der Prüfmaßstab eher grob ist. Hier gibt es Rspr. des EuGH, die noch einmal zur Überprüfung herangezogen werden sollte
<i>Article 3</i> <b>Environmental single point of contact</b>	Zentrale Anlaufstelle für UVP zur Koordinierung einschl. Bereitstellung von Informationen, wann ein Antrag nach Art. 7 als abgeschlossen gilt, wird im föderalen System Deutschlands kaum zur Beschleunigung beitragen. Da UVP unselbständiger Teil von Planfeststellungsverfahren sind bzw. SUP von Bundesbedarfsplan, ISG, BFP, fallen die zuständigen Behörden für die PFV bzw. die SUP und die zentrale Anlaufstelle für die UVP tw. auseinander. Es bleibt unklar, wie eine zentrale UVP-Anlaufstelle bei dieser Rahmensetzung z.B. den VHT über das Ergebnis der Gesamtentscheidung unterrichten soll.	Die 4 ÜNB sehen die Neuerrichtung zusätzlicher Stellen generell kritisch und setzen sich für weniger, statt für mehr Bürokratie ein. Ein eigener umweltfachlicher SPOC auf EU-Regelungsebene wird daher abgelehnt. Es bleibt unklar, ob der neue SPOC auch die zuständige Stelle nach Art. 4 sein soll und wenn nein, welchen Mehrwert eine solche Stelle überhaupt bringen kann. Die Regelung des SPOC der TEN-E-VO zeigt, wie problematisch eine solche Regelung auf EU-Ebene ist.  In Deutschland gibt es allerdings aufgrund der sog. Konzentrationswirkung bereits eine Verfahrenskonzentration bei einer Behörde, sowohl in der Planfeststellung als auch für UWs nach BImSchG. Sofern Art. 3 Abs. 2 VO-

		<p>E die Regelung für unanwendbar erklärt, sofern es bereits nach nationalem Recht einen SPOC gibt, dürfte die Regelung insgesamt unschädlich sein.</p> <p>Allerdings sollte klargestellt werden, dass in diesen Fällen, die Pflicht zur Einführung gänzlich entfällt und nicht lediglich identisch sein soll mit dem Gesamt-SPOC.</p> <p>Es sollte zudem sicherheitshalber klargestellt werden, dass eine Verfahrenskonzentration ausreichend ist, um zu verhindern, dass aufgrund der Sonderregel des § 19 WHG Zweifel an der Existenz eines Gesamt-SPOC entstehen.</p>
<p><i>Article 4</i> <b>Streamlining of environmental assessment procedures</b></p>	<p>Punkt 1: Siehe Art. 3</p> <p>Punkt 2: im föderalen System Deutschland ist absehbar, dass die Einrichtung der angedachten Mechanismen zwischen allen zuständigen Behörden eher zu einer Entschleunigung führen würde.</p> <p>Punkt 4: Es ist unklar, in welchem Ausmaß die Öffentlichkeit zeitgleich mit den betroffenen Behörden beteiligt werden muss. Bisher ist in Deutschland eine formelle Beteiligung der Öffentlichkeit vor Einreichung der Antragsunterlagen (im Rahmen des Scoping) in der UVP nicht verpflichtend. Folge der Neuregelung dürfte sein, dass eine solche Beteiligung durchzuführen ist (vgl. auch Art. 7 Nr. 1c). Dies stellt einen erheblichen</p>	<p>Die ÜNB wenden sich gegen jede Form neuer Verfahren, die zu Widersprüchen und Divergenzen mit bestehenden Verfahren führen können.</p> <p>Die ÜNB lehnen zusätzliche Koordinierungspflichten gemäß Art. 4 Abs. 2 und 3 zwischen allen beteiligten Behörden ab. Dies wird zu erheblichen Unstimmigkeiten und Rechtsunsicherheiten mit dem deutschen Fachplanungsrecht führen. Zudem bleibt unklar, wie SUP und UVP im Sinne von Art. 4 Abs. 2 „kombiniert“ werden sollen. Diese Unklarheit wird zu erheblichen Diskussionen und damit Verzögerungen führen.</p> <p>Die ÜNB lehnen zusätzliche Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung ab, Art. 4 Abs. 4. Eine zusätzliche zwingende</p>

	<p>Mehraufwand und keinen Beitrag zur Beschleunigung dar.</p> <p>Punkt 5: Eine Limitierung des Datenalters auf max. 5 Jahre erscheint nicht sachgerecht, sofern über eine Plausibilitätsprüfung die Aussage nachvollziehbar getroffen werden kann, dass auch ältere Daten die aktuelle Umweltsituation abbilden zu vermögen.</p>	<p>Öffentlichkeitsbeteiligung auf Ebene des Scoping und Screening („at the same time as they consult the authorities likely to be concerned by that plan, programme or project“) wird abgelehnt. Es droht die Gefahr von Divergenzen und Unflexibilität. Nach deutschem Recht ist bereits hinreichend sichergestellt, dass Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zeitnah erfolgt, bei gleichzeitig erforderlicher Flexibilität für die zuständigen Behörden. Jedenfalls muss sichergestellt werden, dass keine zusätzliche Öffentlichkeitsbeteiligung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens bereits im Rahmen des Scoping und Screening zwingend vorgeschrieben ist. Die bisherigen Regelungen sind insoweit ausreichend.</p> <p>Art. 4 Abs. 5 Satz 1 ist zwar von der Intention zu begrüßen, Vorhabenträgern den Zugriff auf vorhandene Umweltstudien und Umweltuntersuchungen anderer Vorhabenträger zur Verfügung zu stellen. Allerdings dürfte eine solche Regelung ohne detaillierte Regelung von Entschädigungen und Zugriffsrechten kaum verfassungsrechtlich zulässig sein und das Erfordernis der Schwärzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dürfte die Regelung schwegänglich machen. Es ist zweifelhaft, ob eine solche Regelung auf EU-Ebene sinnvoll ist.</p> <p>Ein klares Stichtag wie in Art. 4 Abs. 5 S. 2 kann Streitigkeiten und Verzögerungen</p>
--	--	--

		<p>ausschließen. Der Vorschlag stellt jedoch einen (erheblich) strengeren Ansatz als die derzeitige deutsche Praxis und Rechtsprechung dar, der die Verwendung von Daten bis zu fünf Jahre alt erlaubt, ohne nachzuweisen, dass neuere Daten nicht verfügbar sind, und auch die Verwendung älterer Daten erlaubt, sofern diese noch gültig sind. Die Regelungen sind somit auch strenger als die des gerade erst in Deutschland in Kraft getretenen § 43a Abs. 4 (vgl. dort Satz 3) EnWG. Die Bestimmung sollte entsprechend geändert werden. In diesem Fall sollte die Bestimmung so gestaltet sein, dass sie nicht nur auf EIAs, sondern auf alle Umwelt- -Berichte (insbesondere für Natura-2000-Bewertungen, Artenschutz, WRRL) verweist. In jedem Fall sollte klargestellt werden, dass die Frist sich auf das Datum des Umweltberichts bezieht und nicht auf das Genehmigungsdatum für das betreffende Projekt.</p>
<p><i>Article 5</i> <b>Changes to projects</b></p>	<p>Bestimmte Änderungen unterliegen nur einem „Screening“ (Vorverfahren) und erfordern eine vollständige Umweltprüfung nur bei größeren Arbeiten mit ähnlichen oder größeren Risiken als das ursprüngliche Projekt . Art. 8 (9) Elektrizitätsrichtlinie-E erlaubt es, bestimmte Änderungen von dieser Überprüfung auszunehmen.</p>	<p>Der Vorschlag ist im Allgemeinen eher positiv, da er niedrigere Standards hinsichtlich der Frage, ob eine Bewertung erforderlich ist, vorsieht. Es sollte sichergestellt werden, dass die Bestimmung hinsichtlich des Bewertungsumfangs und dessen Bezug auf Art. 8 (12) der Elektrizitätsrichtlinie (die eine Delta-Analyse für EIAs und "angemessene Bewertungen" nach der Habitat-Richtlinie vorschreibt) konsistent ist. Es sollte auch klargestellt werden, welche "Änderungen" unter diese Bestimmung fallen, da Art. 5 (1) in dieser Hinsicht mehrdeutig ist.</p>

		<p>Darüber hinaus könnte die Bestimmung so angepasst werden, dass sie alle Änderungen abdeckt, die zur Verlängerung der Betriebszeit vorgenommen werden (ohne auf eine Dekarbonisierung abzielen). Es sollte klargestellt werden, ob die Bestimmung sich nur auf UVP oder auf jegliche Umweltprüfungen bezieht.</p>
<p><i>Article 6</i> <b>Substantial preclusion</b></p>	<p>Die Regelung korrigiert die Rspr des EuGH zur Unvereinbarkeit der deutschen Präklusionsregel mit EU-Recht und der Aarhus-Konvention.</p> <p>Die Regelung ist lediglich als Möglichkeit für Ausnahmen auf EU Ebene ausgestaltet</p>	<p>Die materielle Präklusionsregelung wird begrüßt. Allerdings ist die Regelung ungenügend ausgestaltet. Insbesondere die Wendung „without prejudice to the right of access to justice“ geeignet, die Regelung ins Leere laufen zu lassen. Denn nach der Rechtsprechung des EuGH verhindert dieses Recht auf Zugang zu den Gerichten nach der Aarhus-Konvention die materielle Präklusion.</p> <p>Es sollte auf Ebene der EU auch auf eine entsprechende Anpassung der Aarhus-Konvention hingewirkt werden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.</p> <p>Jedenfalls wäre eine Präzisierung erforderlich, was unter “without prejudice to the right of access to justice” in diesem Kontext zu verstehen ist, d.h. das Verhältnis zu den Regelungen der Aarhus Konvention ist zu klären.</p> <p>Daher sollte aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der letzte Halbsatz</p>

		<p>umformuliert werden: „such preclusion is deemed to be in line with the right of access to justice“</p> <p>Zudem sollte klargestellt werden, dass die Präklusionswirkung nicht lediglich auf Umwelteinwendungen beschränkt ist, sondern jeden Einwand ergreifen kann.</p>
<p><i>Article 7</i> <b>Duration of screening and environmental assessments</b></p>	<p>Die Verordnung schreibt Zeitpläne für Screenings und Bewertungen nach EIA- und SEA-Richtlinie sowie für andere Bewertungen im Falle gemeinsamer oder koordinierter Verfahren vor</p> <p>Grds. Ist die Setzung von möglichst kurzen Fristen zu begrüßen. Es ist allerdings – wie auch schon bei anderen Fristenregelungen – zu befürchten, dass die zuständigen Behörden Fristen dadurch de facto “verlängern”, dass immer weitere Unterlagen / Angaben gefordert werden, bis die Vollständigkeit bestätigt wird.</p> <p>Nr. 1c: Bisher umfassen die rechtlichen Anforderungen keine Konsultation der Öffentlichkeit während des Screenings. Daher trägt diese Vorgabe nicht zur Beschleunigung bei. Zudem ist die Beteiligungslänge potenziell wesentlich länger als unter Buchstabe b) (bis 90 Tage). Eine Konsultation der Öffentlichkeit während des Hauptverfahrens wäre ausreichend.</p>	<p>Die Erwartung an eine Beschleunigungswirkung sind gering, derartige Fristen erscheinen den ÜNB eher politisch motiviert, als sachdienlich.</p> <p>Die Fristen gelten nur für Bewertungen nach FFH-RL und WRRL im Falle gemeinsamer oder koordinierter Verfahren mit einer UVP oder SUP. Die Fristen sollten für alle anderen Umweltprüfungen auch gelten und auch nicht nur bei Kombination wie in Art. 7 Abs. 2 vorgegeben.</p> <p>Vorschlag zu Nr. 1c: Nr. 1 lit c) sollte gestrichen werden.</p> <p>Siehe zudem die Anmerkungen oben zu Art. 4 Nr. 4.</p>
<p><i>Article 8</i> <b>Protected species</b></p>	<p>Der populationsbezogene Ansatz in Art. 8 Abs. 2 wird begrüßt. Gleiches gilt für die Klarstellungen bzgl. des gelegentlichen Todes</p>	<p>Der Terminus „die Berücksichtigung der besten verfügbaren Technologien“ sollte weiter konkretisiert werden, insbes. im</p>

	bzw. bei der Störung von Vögeln oder anderen Arten der RL 92/43/EWG. Unbestimmt und unklar bleibt „die Berücksichtigung der besten verfügbaren Technologien“.	Hinblick auf die (auch wirtschaftliche und zeitbezogene) Zumutbarkeit solcher Maßnahmen im Kontext der erwünschten Projektbeschleunigung.  Darüber hinaus sollte das Verhältnis zu Art. 7 TEN-E-VO-E klargestellt werden, der ebenfalls ähnliche Erleichterungen enthält.
<i>Article 9</i> <b>Environmental assessment of transboundary effects</b>	-	-
<i>Article 10</i> <b>Online accessibility of information and digitalisation of the environmental assessments</b>	Siehe Art. 3	Die 4 ÜNB sehen die Neuerrichtung zusätzlicher Stellen generell kritisch und setzen sich für weniger, statt für mehr Bürokratie ein. Ein funktionierendes Datenportal bedarf so umfassender Detailregelungen, dass die abstrakte Regelung auf EU-Ebene ungeeignet erscheint, eine in der Praxis funktionierende Lösung anzubieten.
<i>Article 11</i> <b>Administrative costs of environmental assessments</b>	Unklare Auswirkungen	Der Gesetzgeber sollte alles in seiner Macht Stehende tun, um die Kosten für den Netzausbau zu senken, indem er Bürokratie reduziert und auch Verwaltungskosten und Gebühren minimiert bzw. sogar abschafft.
<i>Article 12</i> <b>Resources and training</b>	Siehe Artikel 3	Der Gesetzgeber sollte alles in seiner Macht Stehende tun, um die Kosten für den Netzausbau zu senken, indem er Bürokratie reduziert. Zusätzliche Anforderungen an Ausbildung dürften den gegenteiligen Effekt haben.

<p><i>Article 13</i> <b>Applicability of United Nations Economic Commission for Europe Conventions</b></p>		<p>Der Zugang zu Umweltinformationen, Entscheidungen und Gerichtsbarkeit besteht bereits und sollte nicht erneut geregelt werden. Es ist unklar, was der Mehrwert und ggf. auch, was die zusätzliche Belastung für die Auskunftspflichteten bedeutet. Gerade auch in Zeiten bedrohter Infrastruktur sollte mit zusätzlichen Auskunftsrechten zurückhaltend umgegangen werden.</p>
<p><i>Article 14 and Annex</i> <b>Toolbox for strategic sectors or categories</b></p>	<p>Unter bestimmten Bedingungen gelten weitere Bestimmungen (überragendes öffentliches Interesse für bestimmte Ausnahmen, Genehmigungsfiktion von Zwischenschritten und beschleunigte Streitbeilegung), wenn bestehende sektorale Gesetzgebung der Union (sowie zukünftige Gesetzgebung, die sich auf diese Verordnung bezieht) strategische Sektoren oder Kategorien von Projekten. Die Elektrizitätsrichtlinie, RED und TEN-E-Regulation enthalten ähnliche (aber weitreichende) Bestimmungen als die im Anhang.</p>	<p>Die Regel wird begrüßt. Es soll klargestellt werden, für welche Projekte dies gilt (insbesondere für bestehende Gesetze) und z. B. welche Schritte einer Genehmigungsfiktion unterliegen. Dies ist jedoch nicht relevant, wenn weitreichendere Bestimmungen gelten.</p>
<p><i>Article 15</i> <b>Notification of national implementing rules and measures</b></p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p><i>Article 16</i> <b>Entry into force and application</b></p>	<p>Der Vorschlag enthält keine Übergangsbestimmungen.</p>	<p>Es sollten Übergangsbestimmungen aufgenommen werden, um klarzustellen, dass laufende Verfahren nach der vorherigen Rechtslage zu Ende geführt werden – es sein denn, der VHT beantragt die Anwendung des neuen Rechts.</p>



**ANNEX Proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council on speeding-up environmental assessments**

Zu dem Annex bestehen keine Anmerkungen.